

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

1. Aussere Gestaltung (§ 73 (1) 1 LBO)

Aussenwände mit Verkleidung aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig.

2. Dachgestaltung (§ 73 (1) 1 LBO)

Bei geneigten Dächern sind nur Materialien in den Farben dunkelrot bis braun zulässig.

3. Höhenbeschränkungen (§ 73 Abs. (1) 7 LBO)

Die Höhe der Gebäudeaussenwände darf vermittelt über bestehendem Gelände bei 2-geschossiger Bauweise 8,0 m u. bei 3-geschossiger Bauweise 12,0 m nicht überschreiten.

4. Freileitungen (§ 73 Abs. 1 (4) LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

5. Grenzabstände (§ 73 (1) 6 LBO)

Entlang der Grundstücksgrenze Straße B 297 neu sind Abstände nach § 6 (4+5) nicht einzuhalten. Fenster oder andere Lichteintrittsöffnungen sind in der Grenzwand zulässig.

6. Immissionen (§ 73 (2) 3 LBO)

Befeuerungsanlagen sind nur mit Gas zugelassen. Feuerungsanlagen mit schwerem Heizöl dürfen nicht betrieben werden. Ausnahmen bei Abschaltverträgen.

C. HINWEISE

1. Die Gebäude-EFH wird aufgrund örtlich aufgenommenen, anerkannter Geländeschnitte festgesetzt.

2. Die Höhen sind im neuen System.

3. Die Mindestwerte der TA-Luft sind einzuhalten.

4. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeführt werden.